

Verordnung über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV)

Änderung vom 9. Juni 2006

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Pflanzenschutzverordnung vom 28. Februar 2001¹ wird wie folgt geändert:

Art. 27 Sachüberschrift und Abs. 3

Handlungs- und Meldepflicht

³ Die Handlungs- und Meldepflicht nach Absatz 1 gilt ebenfalls für besonders gefährliche Unkräuter nach Anhang 10.

Art. 28 Abs. 2 und 3

² Absatz 1 gilt sinngemäss für die Überwachung von besonders gefährlichen Unkräutern nach Anhang 10.

³ Das zuständige Bundesamt kann mit den Kantonen Überwachungskampagnen organisieren, um die Pflanzenschutzlage bezüglich bestimmter besonders gefährlicher oder potenziell besonders gefährlicher Schadorganismen oder Unkräuter abzuklären.

Art. 29 Abs. 6

⁶ Die Absätze 1–5 gelten sinngemäss für die Bekämpfung von besonders gefährlichen Unkräutern nach Anhang 10.

Art. 37 Abs. 2 Bst. c

- c. Abfindungen an Eigentümer von Gegenständen, die auf Grund angeordneter Bekämpfungsmassnahmen nach Artikel 29 Absätze 3 und 6 in ihrem Wert verringert oder vernichtet werden.

¹ SR 916.20

II

Die Verordnung erhält einen neuen Anhang 10 gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

9. Juni 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Anhang 10
(Art. 27–29)

Besonders gefährliche Unkräuter

1. *Ambrosia artemisiifolia L.*

